

Gemeinden mit einer Straßenreinigungssatzung:

Borsfleth, Engelbrechtsche Wildnis, Herzhorn, Hohenfelde, Horst (Holstein), Kiebitzreihe, Kollmar, Sommerland

Merkblatt - Straßenreinigungssatzung

1. Was umfasst die Straßenreinigung?

- Reinigung der Fahrbahnen, Geh- und Radwege
- Winterdienst
- Zugänglichkeit der Hydranten und sonstigen öffentlichen Feuerlöscheinrichtungen
- Bepflanzung an den Straßen sind sauber zu halten

2. Zu reinigen sind folgende Straßenteile (je nach Satzung):

- Gehwege, begehbare Seitenstreifen
- Radwege,
- Hälfte der Fahrbahnen
- Rinnsteine,
- Gräben,
- Grabenverrohrungen (die dem Grundstück dienen),
- als Parkplatz für Kfz bes. gekennzeichneten Flächen,
- in verkehrsberuhigten Bereichen i.S.d. Straßenverkehrsordnung ein Streifen in Gehwegbreite (mind. 1,5 m) vor den Grundstücken

3. Wer hat die Reinigungspflicht?

Die Eigentümer:innen der anliegenden Grundstücke nach § 45 (3) Nr. 2 Straßen und Wegegesetz (StrWG).

4. Art und Umfang der Reinigung

- Art und Umfang der Reinigung richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen und der öffentlichen Sicherheit.
- Je nach Bedarf, jedoch mind. 1x wöchentlich bzw. monatlich sind die Straßenteile aus Nr. 2 zu säubern (je nach Satzung).
- Insbesondere die Beseitigung von Sand, Erde, Laub und anderen Pflanzenteilen.
- Abläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind ständig sauber- und freizuhalten.

5. Was ist Winterdienst?

- Umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen.
- Bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen.
- Schnee ist je nach Satzung in der Zeit von 07:00 Uhr bzw. von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen; nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 07:00 Uhr bzw. 08:00 Uhr des folgenden Tages; sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr

Zuständigkeiten:

Das Ordnungsamt ist zuständig.

Ordnungswidrig handelt, wer nach § 56 StrWG die ihr oder ihm durch eine Satzung nach § 45 Abs. 3 StrWG auferlegte oder von ihr oder ihm übernommene Reinigungspflicht nicht erfüllt.

Link zur den Straßenreinigungssatzungen der Gemeinden: <https://www.amt-horst-herzhorn.de/rechtsgrundlagen>